

UNIVERSITÄT SALZBURG

INSTITUT

für Römisches Recht, Juristische Dogmengeschichte
und Allgemeine Privatrechtsdogmatik

o.Univ.-Prof.Dr.DDr.h.c.Theo Mayer-Maly

A-5020 Salzburg, den 1989-09-12/Ob
Weiserstraße 22UNIVERSITÄT SALZBURG
UNIVERSITÄTSSTADT

BET. 0062 8001/3050 (DW)

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und ForschungMinoritenplatz 5
1010 WIEN

Betrifft GESETZENTWURF

7 5 GE/90 AUF DEM DIENSTWEGE

Datum: 3. NOV. 1989

10. Nov. 1989

Betrifft: GZ 68 Verfall 10.11.89

RECHTSW. DEKANAT
DER UNIVERSITÄT SALZBURG

Eing: 12. SEP. 1989

ZL: 883/ST - SP

Zu dem zur Begutachtung ausgesandten Entwurf einer Novellierung des Bundesgesetzes über das Studium der Rechtswissenschaften darf gesagt werden:

In seiner gegenwärtigen Fassung leidet das Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften an vielen gravierenden Mängeln, die eine seriöse Juristenausbildung unmöglich machen. Auf einen Teil dieser Mängel hat Mayer-Maly, Österreichisches Anwaltsblatt, 48 (1987) 113 ff hingewiesen. Es handelt sich dabei um die Wiedergabe eines Referats vor dem Österreichischen Juristentag. Der nunmehr vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vorgelegte Entwurf ist nicht geeignet, auch nur einen einzigen der beklagten Mängel zu beheben. Für eine Verlängerung der Studienmöglichkeit nach der "alten Ordnung" gibt es freilich ein sachliches Argument: Die "alte Ordnung" war erheblich besser als die neue, wenn man vom Erfordernis schriftlicher Diplomklausuren, einer schriftlichen Diplomarbeit und einer Dissertation absieht. Eine andere Begründung für die Verlängerung der Möglichkeit des Studiums nach der "alten Ordnung" ist freilich nicht ersichtlich.

Geschenkt dem
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

auf dem Dienstweg von
Salzburg am 12. 9. 89

Theo Mayer-Maly

UNIVERSITÄT SALZBURG

Zl. 6000/40-29

GESEHEN

und in Urschrift dem
Bundesministerium für
Wissenschaft u. Forschung
in Wien

vorgelegt.

Salzburg, am 3. Okt. 1959

Beilagen

V. W. U. Sch.

Rektor

Von der Theologischen, der Geisteswissen-
schaftlichen und der Naturwissenschaftlichen
Fakultät wurde je eine Belehrung erstattet.

Gleichzeitig wurden dem Präsidium des
Nationalrates 25 Ausfertigungen der Stellung-
nahme der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
übermittelt.